

Bundesgesetz über Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Ener-
gie des Nationalrates vom 26. Januar 2009¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999³

Art. 10 Abs. 1^{bis} (neu), 1^{ter} (neu), 1^{quater} (neu), 1^{quinquies} (neu) und 2

^{1bis} Ein Drittel des Abgabeertrags, höchstens aber 200 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

- a. die Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude, sodass sie mit geringem Einsatz fossiler Brennstoffe oder ohne fossile Brennstoffe effizient beheizt und betrieben werden können;
- b. die Förderung der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich im Umfang von höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr.

^{1ter} Die Höhe der Finanzhilfen nach Absatz 1^{bis} richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

^{1quater} Finanzhilfen werden nur an Kantone ausgerichtet, die sich mit Beiträgen an den Massnahmen beteiligen. Die Beiträge der Kantone müssen dabei mindestens die Hälfte der Finanzhilfen des Bundes betragen.

1 BBl 2009 ...

2 BBl 2009 ...

3 SR 641.71

¹quinquies Die Finanzhilfen an die Kantone sind auf 5 Jahre befristet. Sie können um weitere 5 Jahre verlängert werden. Für diesen Beschluss muss die Wirksamkeit der Finanzhilfen evaluiert werden.

² Der übrige Abgabebetrag wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Abgaben aufgeteilt.

Minderheit (Cathomas, Bader Elvira, Bäumle, Bourgeois, Grunder, Hochreutener, Lustenberger, Nordmann, Nussbaumer, Rechsteiner-Basel, Stump, Wyss Ursula)

¹bis ... gewährt der Bund den Kantonen bis 2020 globale Finanzhilfen ...

¹quinquies *streichen*

Minderheit (van Singer, Girod, Teuscher)

¹quater Finanzhilfen werden nur an Kantone ausgerichtet, die sich mit Beiträgen an den Massnahmen beteiligen.

Minderheit (Rechsteiner-Basel, Bäumle, Bourgeois, Lustenberger, Nordmann, Nussbaumer, Stump, Wyss Ursula)

¹quater *streichen*

2. Obligationenrecht⁴

Art. 257a Abs. 3 (neu)

³ Vermieter, welche nach dem CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999⁵ von der CO₂-Abgabe befreit werden und die Investitionskosten, die zur Abgabebefreiung geführt haben, nicht auf die Mietzinse überwältzt haben, sind nicht verpflichtet, die Rückerstattungsbeträge den Mietern zu vergüten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Rutschmann, Amstutz, Bigger, Brunner, Hutter Jasmin, Killer, Leutenegger Filippo, Messmer, Parmelin)

Nicht eintreten

⁴ SR 220

⁵ SR 641.71